



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 7

Freitag, 23. Mai 2008

48. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2008 ..... S. 85

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2008..... S. 86

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 87

### Landes- und Regionalplanung

Verbandsversammlung der Region Donau-Wald (12)..... S. 88

### Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Rattiszell, Stallwang und Wiesfelden, Landkreis Straubing-Bogen  
Vom 18. April 2008, Nr. 44-5103/220-2 ..... S. 88

### Umweltschutz

Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlammrocknungsanlage durch die Hans Huber AG auf dem Betriebsgelände der Kläranlage der Stadt Straubing ..... S. 89

### Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung über die Verleihung des Bürgerkulturpreises des Bayerischen Landtags 2008  
..... S. 92

### Kommunalverwaltung

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2008

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen und  
in den Aufwendungen mit 12.304.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 3.285.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 1.280.000 € erhoben.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1 Mio. Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Wirtschaftsplan 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, in der Zeit vom 26. Mai 2008 bis 2. Juni 2008 zur Einsichtnahme auf (vgl. Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 12. März 2008  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn  
für das Haushaltsjahr 2008**

**I.**

Aufgrund der §§ 12 Ziffern 3 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO) hat die Verbandversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit je 18.334.000 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit je 1.938.000 €.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Neuinvestitionen wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

(1) Zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 2. April 2008, Nr. 12-1444.702-29, die erforderliche Genehmigung erteilt.

(2) Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2008 liegt in der Zeit vom 26. Mai 2008 bis 2. Juni 2008 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 7. April 2008  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFTS-  
VERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes berufliche Schulen  
Landshut (Stadt und Landkreis)  
für das Haushaltsjahr 2008**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 4.194.327 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 600.000 €

ab.

**§ 2**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht festgesetzt.

**§ 3**

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 der Verbandssatzung wird je Schulart wie folgt festgesetzt, wobei sich der Umlageschlüssel aus dem Schülerzahlenverteilungverhältnis zum gesetzlich festgelegten Stichtag ergibt:

	Umlageschlüssel		
	Landkreis	Stadt	
Geschäftsstelle	44,31 %	28,06 %	+ 27,63 % je zur Hälfte
Berufsschule I	45,32 %	23,86 %	
BS I Pensionisten	45,32 %	23,86 %	+ 30,82 % je zur Hälfte
Berufsschule II	39,31 %	38,99 %	
BS II Pensionisten	39,31 %	38,99 %	+ 21,70 % je zur Hälfte

IT Fachschule	37,50 %	33,33 %	
Berufsober- schule	50,73 %	21,41 %	
BOS Per- sonalkosten	50,73 %	21,41 %	+ 27,86 % je zur Hälfte

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Umlage	Umlage
Geschäftsstelle	103.939,00 €	74.881,00 €
BS I - Sachkosten	249.638,00 €	131.430,00 €
BS I - Pensionisten	359.776,00 €	232.643,00 €
BS II - Sachkosten	89.125,00 €	88.399,00 €
BS II - Pensionisten	137.644,00 €	136.765,00 €
IT-BFS	2.122,00 €	1.886,00 €
BOS	27.263,00 €	11.506,00 €
BOS - Personalkosten	452.633,00 €	247.387,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.422.140,00 €</b>	<b>924.897,00 €</b>

(2) Der Investitionszuschuss beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je:

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Investitionskosten- zuschuss	Investitionskosten- zuschuss
Geschäfts- stelle	0,00 €	0,00 €
BS I	195.500,00 €	195.500,00 €
BS II	100.750,00 €	100.750,00 €
IT-BFS	0,00 €	0,00 €
BOS	3.750,00 €	3.750,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>300.000,00 €</b>	<b>300.000,00 €</b>

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,6 Mio. € festgesetzt.

**§ 5**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (§ 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

## II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 24. April 2008  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN  
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Hans Rampf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Verbandsversammlung der Region Donau-Wald (12)

Die nächste Verbandsversammlung der Region Donau-Wald findet statt am

**4. Juni 2008, 09.30 Uhr  
in 94261 Kirchdorf im Wald (Landkreis Regen)  
im Gasthof Baumann, Marienbergstraße 16.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Information durch den Verbandsvorsitzenden
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter

4. Bestellung des Planungsausschusses
5. Herr Ltd. Ministerialrat Dr. Robert Schreiber, Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
**„Aktuelle Fragen der bayerischen Landesentwicklung und Regionalplanung“**
6. Sonstiges

Straubing, 8. Mai 2008  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
DONAU-WALD

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Rattiszell, Stallwang und Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen Vom 18. April 2008, Nr. 44-5103/220-2

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

### Verordnung:

#### § 1

Der Sprengel der Volksschule Rattiszell (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 28. Juli 1980, Nr. 240-3541 f 40 (RABI Nr. 21/1980 S. 74), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

„Der Sprengel der Volksschule Rattiszell (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Rattiszell.“

**§ 2**

Der Sprengel der Volksschule Stallwang (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 4. April 2005, Nr. 540-5102/256-10 (RABI Nr. 6/2005 S. 48), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

„Der Sprengel der Volksschule Stallwang (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Stallwang,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Loizendorf,
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9  
das Gebiet der Gemeinde Rattiszell.“

**§ 3**

Die Beschreibung des Sprengels der Volksschule Wiesenfelden (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 4. April 2005, Nr. 540-5102/256-10 (RABI Nr. 6/2005 S. 49), wird wie folgt geändert:

„§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen.“

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Landshut, 18. April 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Umweltschutz**

**Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Hans Huber AG auf dem Betriebsgelände der Kläranlage der Stadt Straubing**

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 24. April 2008, Az. 55.1-8711-263/46

Die Regierung von Niederbayern hat mit Bescheid vom 24. April 2008 folgende Genehmigung erteilt:

Der Firma Hans Huber AG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm und sonstigen, im Folgenden aufgeführten Abfällen auf dem Grundstück Flurnummer 2781 der Gemarkung Ittling, Stadt Straubing, erteilt.

Die Klärschlammverbrennungs- und Trocknungsanlage setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Apparate und Einrichtungen	Verwendungszweck/technische Daten
Schubbodenbunker	Zwischenspeicherung von mechanisch entwässertem Klärschlamm / 60 m <sup>3</sup>
Pelletiervorrichtung	Pelletierung des mechanisch entwässerten Klärschlammes
Bandtrockner mit max. 4 Trocknermodulen	Trocknung auf 65% – 90 % TS / 1200 kg <sub>H<sub>2</sub>O</sub> /h
Tropfkörper	Reinigung der Abgase aus dem Schubbodenbunker und dem Bandtrockner / 12000 Nm <sup>3</sup> /h
Schlamm-silo	Lagerung von trockenem Klärschlamm / 100 m <sup>3</sup>
Feuerung	Verbrennung von Klärschlamm / max. FWL: 990 kW
Entaschungseinrichtung	-
3 Pebble-Heater	Wärmespeicherung und Schütt-schichtfilter
Filternder Abscheider	Reinigung der Abgase aus der Feuerung
SNCR-Einrichtung	Entstickung der Rauchgase
Adsorbens-silo	Lagerung des Adsorbens zur Rauchgasreinigung
Big-Bag-Verladung	Lagerung und Verladung von anfallenden Filterstäuben
Mikrogasturbine	Stromerzeugung / ca. 100 kW <sub>el</sub>

**Betriebszeit:**

Die Betriebszeit beträgt Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**Anlagenkapazität:****Input Trocknungsanlage**

- Jährlich 6300 Tonnen entwässerter Schlamm von der Entwässerungsanlage zur Trocknungsanlage
- Jährlich 1000 Tonnen externe entwässerte Schlämme zur Trocknungsanlage

**Input Verbrennungsanlage**

- Jährlich 2800 Tonnen getrocknete Schlämme von der eigenen Trocknungsanlage zur Verbrennungsanlage
- Jährlich 600 Tonnen externe getrocknete Schlämme

Die im Folgenden aufgeführten Abfälle werden lediglich für Testzwecke bewilligt. Der Einsatzversuch ist jeweils 4 Wochen vor Beginn der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

- Jährlich 200 Tonnen Rechengut aus Kläranlagen (Testzwecke)
- Jährlich 500 Tonnen Gärreste aus anaeroben Behandlungsanlagen (Testzwecke)
- Jährlich 750 Tonnen Kompostierrück- und Siebrückstände aus Rotten (Testzwecke)
- Jährlich 200 Tonnen Grobstoffe aus Sandfanggutwäsche (Testzwecke)
- Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist (einschließlich verdorbenen Strohs), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (Testzwecke, ohne Mengenangabe)

Hinweis: Für den zeitlich unbegrenzten Einsatz ist eine Genehmigung unter Zugrundelegung der beim Testeinsatz gewonnenen Messdaten zu beantragen.

**Einsatzstoffe**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme und den Einsatz der nachstehend aufgeführten Abfälle (Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung) nach Maßgabe der Auflagen nach Ziffer 3.6.1.2

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Bemerkungen
<b>Gruppe 19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	Schlämme (inkl. Co-Fermente) der Kläranlage Straubing und im Rahmen des Straubinger Modells angelieferte Schlämme
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
<b>Gruppe 19 11</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	z. B. Schlämme aus Pumpensämpfen
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
<b>Gruppe 20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	wird dem Hauptstrom im Rechengebäude zugeführt und über die Vorklärung abgezogen
20 03 04	Fäkalschlamm	

Schlämme und Abfälle, die nicht getrocknet direkt der Rostfeuerung zu Testzwecken zugeführt werden sollen, sind nicht für den Dauereinsatz genehmigt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsmittels durch einfache E-Mail erfüllt nicht die Formanforderungen.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden und kann in seiner Gesamtheit einschließlich Begründung unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>

Außerdem liegt eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar vom

**24. Mai bis 6. Juni 2008**

- a) bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathaus, Eingang Seminargasse, I. Stock, Zi. Nr. 128, 94315 Straubing und
- b) in der Regierung von Niederbayern - Zimmer 104 U - , Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag.

Dienststunden Stadt Straubing:

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Dienststunden Regierung von Niederbayern:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr.

Landshut, 24. April 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil

### Ausschreibung über die Verleihung des Bürgerkulturpreises des Bayerischen Landtags 2008

Vom Präsidenten des Bayerischen Landtags wird jährlich zum Tag des Ehrenamts (5. Dezember) der Bürgerkulturpreis des Bayerischen Landtags verliehen. Der Preis ist mit 26.000 € dotiert, er kann auch in Teilsummen auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Die Ausschreibungsfrist läuft bis zum 31. Juli 2008.

Um die ehrenamtliche Mitwirkung und Beteiligung an der Entwicklung von Staat und Gesellschaft zu fördern, vergibt der Bayerische Landtag jährlich einen Preis für Bürgerschaftliches Engagement (Bürgerkulturpreis).

Für das Jahr 2008 wird die Ausschreibung unter die Leitthematik

#### „Initiativen zur interkulturellen Zusammenarbeit und zur Integration von Zuwanderern in unsere Gesellschaft“

gestellt. Mit dem diesjährigen Preis sollen Initiativen ausgezeichnet werden, die sich für ein lebendiges und interkulturelles Miteinander einsetzen. Dabei ist an beispielhafte Projekte gedacht, die die Integration von Zuwanderern in die Gesellschaft fördern und ein aktives Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund schaffen.

Verbände, Vereine, Vereinigungen, juristische Personen, Selbsthilfeeinrichtungen und natürliche Personen können sich selbst bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Das Preisgeld ist zweckgebunden für die Förderung der prämierten Projekte oder deren Fortentwicklung einzusetzen.

Projekte zum Schwerpunktthema sollen ihre Existenzfähigkeit bereits mindestens ein Jahr dauerhaft nachgewiesen haben. Bewerbungsschluss ist der 31. Juli 2008 beim Bayerischen Landtag, Maximilianeum, 81627 München, Stichwort: Bürgerkulturpreis.

Neben einer ausführlichen Projektbeschreibung müssen folgende Angaben in den Bewerbungsunterlagen enthalten sein:

- Kontaktadresse des Bewerbers (Name, Firma bzw. Institution, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Internet)
- ggf. Kontaktdaten der vorschlagenden Person bzw. Einrichtung
- kurz gefasste, gegebenenfalls bebilderte Projektbeschreibung (maximal 2 Seiten - kopierfähig) mit präzisen Erläuterungen zu Ergebnis und wesentlichen Charakteristika des Projekts.

Entsprechende Formulare und weitere Informationen können beim Bayerischen Landtag angefordert werden unter Telefon: 089/4126-2731, Fax: 089/4126-1731, E-Mail: [renate.mayer@bayern.landtag.de](mailto:renate.mayer@bayern.landtag.de) oder unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)

Die Preisträger werden von einem Beirat unter Vorsitz des Landtagspräsidenten ausgewählt, der sich aus

- je einem Vertreter/einer Vertreterin der Fraktionen des Bayerischen Landtags,
- je einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags
- und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Bayerischen Landtagspresse

zusammensetzt. Der Beirat kann ggf. eine Ergänzung der Projektunterlagen verlangen und die eingereichten Projekte durch eine Vor-Ort-Evaluierung bewerten.